

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 15

Artikel: Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aarg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.
Inserate 20 Cts. per 16stellige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 13. Juli 1901.

Wochenspruch: Nichts überreile, —
Gut Ding will Weile.

Protokoll
der
Ordentl. Jahresversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 9. Juni 1901
im Turnsaal des Realschulhauses an der Mittergasse in Basel.

(Fortsetzung.)

Über den allgemeinen Teil dieses Themas referiert Herr Sekretär Voos-Zegher. Seine Ausführungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Das Geschäftsleben ist in mancher Beziehung unlauter, die Regelung der mißlichen Verhältnisse im Bauwesen ist daher nur ein Teil der großen Aufgaben, welche von der Gesetzgebung auf diesem Gebiete noch zu lösen sind. Neben der Bekämpfung eigentlich schwindelhafter Unternehmungen, die mit Absicht, in betrügerischer Weise die Bauhandwerker schädigen, sollen aber auch solche Maßnahmen der dahierigen Gesetzgebung vorgenommen werden, die geeignet sind, den Bauhandwerker in Fällen zu schützen, wo durch Zufälle aller Art ein unverhüllter Verlust entsteht.

Der Referent schildert die ungünstige Lage der Bauhandwerke mit Rücksicht auf ihre Zahlungsverhältnisse,

die mangelnde Sicherheit, die vielfachen Verluste, die verschiedenen Formen des Betruges, wie sie alle infolge mangelnder gesetzlicher Bestimmungen möglich und erlaubt sind und die zum Nachteil der Baugewerbe und den mit ihnen in Verbindung stehenden gereichen. — Aus der vom Schweizerischen Gewerbeverein veranstalteten Enquête, die 112 Antworten aus nahezu allen Kantonen ergab, ist ersichtlich, daß die Uebelstände sich nicht nur auf wenige Orte und auch nicht nur auf große Städte beschränken, daß ferner das Baugewerbe eine sehr interkantonale Thätigkeit entwickelt und deshalb auch die Vielgestaltigkeit der Hypothekargezeggebung und der Betreibungsformen als Hemmung des Geschäftsverkehrs sich äußert. Eine eidgenössische Regelung dieser Materie erscheint daher durchaus geboten. Die Ursachen der jetzigen Krise sollen heute nicht besprochen werden, sie können auch nur als weiteres Beweismittel für die Notwendigkeit einer bezüglichen Hypothekargezeggebung dienen. Dagegen muß bemerkt werden, daß die Gesetzgebung auch für normale Zeiten nötig ist, denn die Auswünche im Bauwesen kommen stets fort, wenn auch nicht in dem gegenwärtig zu einer wahren Landeskalamität gewordenen Maße, vor. Der Referent gibt einige Beispiele darüber, wie die Verhältnisse des Geldmarktes ungünstig auf den Bauschwindel einwirken, wie auch in Handwerkerkreisen die reelle Arbeit und der normale Erwerb einem Jagen nach raschem Gewinn Platz macht, wie Gefälligkeitswechsel, Bürgschaften eine große Rolle gespielt, und zeigt die Konsequenzen dieser

Handlungen. Viele Handwerker lassen es auch an der nötigen Sorgfalt fehlen, kreditieren zu schnell und zu hoch, rechnen oberflächlich, stellen zu spät und zu mangelhafte Rechnung.

Die Gewerbetreibenden haben schon mehrmals gesucht, eine gesetzliche Sicherstellung der Bauforderungen zu erringen, aber vergeblich, so 1880 und 1900 in Basel, 1889 in Schaffhausen, 1893 in St. Gallen. Auch bei Beratung des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes war hiervon die Rede, wurde aber als nicht zu dieser Gesetzmaterie gehörig bezeichnet und dem kantonalen Recht überlassen. An der Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Glarus 1898 stellte die Sektion „Gewerbeverband Zürich“ den Antrag, der Centralvorstand sei eingeladen, dahin zu wirken, daß bei einer Regelung des eidgenössischen Grundpfandrechts die Sicherstellung der Handwerker aufgenommen würde. Der Entwurf zu einem schweizer. Civilrecht enthält solche Bestimmungen, die auch im allgemeinen Landesinteresse liegen.

Zum Schlusse werden noch die Einwendungen berührt, die namentlich aus Finanzkreisen gegen die Regelung geltend gemacht werden, deren Argumentierung jedoch nicht stichhaltig erscheint und nicht beweist, daß eine gesetzliche Regelung der Materie schädlich oder unausführbar sei. Allen Uebelständen werden auch die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht abhelfen, aber manches kann durch sie gebessert werden. Den Betrug in allen Formen zu bekämpfen, die ehrliche Arbeit und den Erwerb zu schützen, müsse eine der vornehmsten Aufgaben des Staates sein.

Herr Oberrichter Helmüller in Bern referiert hierauf über den rechtlichen Teil des Themas. Das zuverlässigste Mittel gegen Verluste ist die Barzahlung; allein praktisch sind die Kreditgeschäfte eine Notwendigkeit. Während aber früher durch strenges Schuldbrecht für Kreditschutz gesorgt war, ist durch die Aufhebung des Schuldbrechtes (Art. 59 Bundesverfassung von 1874) und durch das milde Schuldbrecht der Personalkredit geschwächt worden. Der Gläubiger muß deshalb beim Vertragsabschluß für reale Sicherheit besorgt sein; das kann er sehr wohl bei denjenigen Verträgen, bei welchen die Krediterteilung, deren Bedingungen und Dauer zum

Vertragsinhalt gehört, weil ohne besondere Abmachung ein Bargeschäft vorliegen würde, wie beim Kauf, beim Darlehen u. s. w.; ganz anders, wo es die Natur des Geschäfts oder gesetzliche Bestimmung mit sich bringen, daß ein Kreditgeschäft entstehen muß, wie beim Frachtvertrag, bei der Kommission, bei Tierschaden, bei Miete und Pacht: dort muß das Gesetz selbst dafür sorgen, daß das (ohne Vertrag zu stande gekommene) Kreditgeschäft (ohne vertragliche Abmachung, sondern) von Gesetzes wegen Schutz genießt. Dieser Grundsatz war bei den zuletzt genannten Verträgen längst anerkannt durch Einführung des Retentionsrechtes. Die logische Konsequenz führt dazu, in gleicher Weise wie bei der Sachmiete das Kapital durch das Retentionsrecht des Vermieters, resp. Verpächters, so auch bei der Werkmiete Material und Arbeit des Bauhandwerkers zu schützen; allein da beides im Zeitpunkt des Einbaus in fremden Grund Eigentum des Grundeigentümers wird, kann es sich hier nicht um ein Retentionsrecht handeln, sondern um ein Recht mit gleichem wirtschaftlichem Zweck, das ist ein Grundpfandrecht. Zur Zeit der Einführung des Obligationenrechts fehlte dem Bund die Kompetenz zu einer solchen Sicherung der Forderungen aus dem Rechtsverhältnis des Bauhandwerkers. Seit der Verfassungsrevision vom November 1898 ist die Schranke gefallen.

(Fortsetzung folgt.)

Verbandswesen.

Die Wagnermeister der Bezirke Münchwilen-Wil-Toggenburg und Umgebung haben in ihrer letzten Versammlung, welche am 12. Mai I. J. in Wil stattgefunden hat, beschlossen, ihren werten Kunden halbjährliche Rechnung zu stellen. Dieses Vorgehen wird begründet, wie der schweizerische Gewerbeverein gethan. Gleichzeitig bringt der Wagnermeisterverein zur Kenntnisnahme, daß er eine einheitliche Preisliste aufgestellt hat, welche bei sämtlichen Mitgliedern zur Einsicht ausliegt und nach welcher sich auch die Mitglieder zu richten haben, wenn sie nicht mit den Strafparagraphen in den Statuten Bekanntschaft machen wollen. Der Zweck dieses Vorgehens ist die Erhaltung des ganzen Handwerkerstandes, wie ja unsere Landwirte in ähnlicher Weise vorgehen und bereits vorgegangen sind.